PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK
UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG

Herausgegeben von
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE in BERLIN-HALENSEE, Halberstädter Strasse 7.
Verlag von WILHELM KNAPP in HALLE A. S., Mühlweg 19.

Nr. 4. 12. Januar. 1913.

Aus der Praxis des Photographen.

(Unter dieser Rubrik werden kleine Mitteilungen aus der Praxis gebracht. Unsere Leser werden um Einsendung geeigneter Beiträge gebeten, für die auch Honorar gezahlt wird. Die Beiträge brauchen nicht druckfertig zu sein.)

Haltbare Vergoldungen alter Goldrahmen, Figuren usw. Zum Vergolden oder Bronzieren von Rahmen oder Figuren aus Holz, Gips usw. benutzt man hauptsächlich das unter Mixiton bekannte Anlegeöl [1]), welches nach längerem oder kürzerem Stehen eine ziemlich klebrige Schicht hinterlässt, auf die entweder das Blattgold, Blattmetall, in üblicher Weise aufgelegt oder das Bronzepulver aufgepudert wird.

Im allgemeinen wird empfohlen, zur Färbung des Anlegeöls etwas Chromgelb zu nehmen, damit die Anstriche besser sichtbar werden, doch ist vor Gebrauch dieser Farbe abzuraten, weil es sehr selten ein so unbedingt saurefreies Chromgelb gibt, und verursacht die geringste Säurespur ein frühzeitiges Stumpf-, Matt- und Rotwerden (Oxydieren) des unechten Blattmetalls und der gewöhnlichen Bronzen, während z. B. der Gelblack oder das Neapelgelb, die an Stelle des Chromgelb zu verwenden sind, einen absolut ungefährlichen Untergrund ergeben. Das Anlegeöl soll nach der Gelbfärbung niemals zu dick und möglichst gleichmässig aufgetragen werden, und müssen hauptsächlich die Vertiefungen der Rahmen usw. gut eingepinselt aber niemals mit dem Oel überladen sein, weshalb ein etwas steiferer Pinsel zu gebrauchen ist, mit dem vorsichtig alle Teile kräftig zu bearbeiten sind, um eine egale Deckung zu erhalten.

Die bestrichenen Rahmen sind liegend im staubfreien Raum dem Trocknen auszusetzen, und wenn der Anstrich nur noch eine ziemlich klebrige Beschaffenheit zeigt, dann kann das Auflegen der Blattmetalle oder das Bronzieren vorgenommen werden, und soll man sich bezüglich des Auflegens von Blattgold von einem Buchbinder oder Vergolder einige Unterweisungen geben lassen, denn so einfach die Sache aussieht, erfordert sie doch eine gewisse Uebung und Geschicklichkeit. Das Bronzieren hingegen gelingt weit leichter; denn das Auftragen macht keine Schwierigkeiten, wenn man sich eines grossen, trockenen, weichen Pinsels bedient, mit dem das Bronzepulver etwas vollkommen aufgepudert und ganz lose verteilt wird; doch bleibt der Ueberschuss noch so lange liegen, bis das Anlegeöl fast gänzlich ausgetrocknet ist, was etwa 2 bis 3 Stunden dauert. Nach dieser Zeit soll das Nachpolieren mit einem sogen. Polierpinsel vorgenommen und gleichzeitig der Bronzeüberschuss auf untergelegtes, glattes Papier gewischt werden, damit nichts verloren geht, und ergibt das Nachpolieren so lange einen guten Hochglanz, als das Bindemittel, d. h. das Anlegeöl, noch nicht ganz trocken ist. Von der grössten Wichtigkeit ist es, dass nur die besten Hochglanzbronzen und niemals die billigen Etikettenbronzen verwendet werden, weil die letzteren in kurzer Zeit ein mattes und blindes Aussehen erhalten, was z. B. beim Hängen der Rahmen in feuchten Räumen, Schaufenstern usw. sehr rasch geschieht, während die besten Hochglanzbronzen einen bedeutend intensiveren Glanz und vor allen Dingen eine weit grössere Haltbarkeit zeigen, und kann bei Verwendung dieser Bronzen vielfach das Belegen mit Blattgold umgangen werden.

Das Polieren kann auch mit einem Polierstahl, Achatstein oder einer polierten Glaskugel geschehen, und lassen sich etwa dunkler gewünschte vertiefte Stellen mit Goldlack oder Japanlack nachmalen, wobei der Lack mit einer transparenten bräunlichen oder sonstwie gewünschten Lackfarbe versetzt werden kann, um der Bronzierung eine andere Färbung verleihen zu können. J. M.

[1]) Das Anlegeöl kann bei Bedarf mit etwas rektifiziertem Terpentinöl verdünnt werden.

Schwärzungen von Glas, Pappen, Holz usw. Zum Schwärzen von Glas, Pappen, Papieren usw. wird gewöhnlich der Lampenruss empfohlen, doch verbindet sich derselbe sehr schwer mit wässerigen Klebmitteln (Leim- oder Gummilösungen usw.), während er mit Kopallack, Bernsteinlack oder einem sonstigen Terpentinharzlack leichter vermischbar ist. Kienruss soll niemals zum Schwärzen gebraucht werden, da er viel sandige, grobe Bestandteile enthält und eine kräftige, tiefe Schwärze nicht zu erhalten ist. Am besten ist der Gasruss oder, was noch vorzuziehen ist, der Azetylenruss, und lässt sich der letztere anstandslos mit Wasser, wässerigen

Klebmitteln, terpentinhaltigen Harzlösungen [1]) und auch mit anderen Wasser-, Oel- oder trockenen Farben beliebig mischen, da er weder teerige, sandige oder fettige Bestandteile enthält, ausserdem ist der Azetylenrussanstrich absolut lichtbeständig, und kann man z. B. lichtbeständige und ziemlich wasserfeste Anstriche vermittelst wässeriger Klebemittel erhalten, wenn eine Wenigkeit für sich in etwas Wasser gelöstes doppeltchromsaures Kali unter die Farbe gemischt wird.

Statt der teuren chinesischen Tusche kann der Azetylenruss zum Schreiben oder Malen grosser Plakate für vorübergehenden, d. h. kurzen Gebrauch benutzt werden, oder er kann zum Schwärzen von Kamerabalgen, sowie von Pappen usw. für Schaufenster dienen, und ist er sehr ausgiebig und absolut rein, wenn die beste Sorte verwendet wird. J. M.

Reproduktion alter Druckschriften. Zur Reproduktion alter Druckschriften eignen sich am besten die photomechanischen Trockenplatten, und erhält man ziemlich dichte Negative bei reinweissen Strichen, wenn nicht gar zu stark abgeblendet und nicht zu übermässig lange belichtet wird. Bei Lampenlicht und einer Exposition von 20 bis 30 Minuten erzielt man scharfe Aufnahmen, wenn links und rechts vom Original je eine hellbrennende Petroleumlampe aufgestellt und dadurch die Deutlichkeit der Schriften besser hervorgebracht wird als bei Tageslicht während der Winters- oder der Regenzeit. Eine etwas längere Belichtung ist besser als wenn zu kurz belichtet wird, und kann im ersteren Falle, wenn sich beim Entwickeln ein Belag der weissen bezw. klaren Linien zeigt, durch ein kräftiges Entwickeln die nötige Deckung zuerst hervorgeholt und nach der Fixage und dem gründlichen Wässern vermittelst des Blutlaugensalzabschwächers die Klärung der Weissen herbeigeführt werden. Als Entwickler ist ein ziemlich energisch wirkender Rapidentwickler (Hydrochinon ist vorzuziehen!) mit reichlichem Bromkaliumzusatz zu gebrauchen, und bedient man sich hierbei der Vorschriften, die den Platten beigegeben sind. Sollte bei längere Zeit erfordernder Entwicklung der Grund nicht dicht genug werden, so kann durch eine kurze Verstärkung mit Sublimat dem Uebel abgeholfen werden, und lässt sich nachher die Klärung der weissen Schriften durch den oben erwähnten Abschwächer durchführen.

Vor der Aufnahme ist das Original genau zu untersuchen, ob nicht etwa gewisse Schriftzeilen oder auch einzelne Buchstaben schwach, durchbrochen oder sonstwie lädiert sind, und retouchiert man diese mit etwas Tusche genau nach, wobei darauf zu achten ist, dass die Retouche nicht zu sehr absticht, d. h. zu dunkel ausfällt, und ist natürlich in dieser Weise das Original leichter zu verbessern als nachher das Negativ. M—i.

1) Glas ist nur mit terpentinhaltigen Harzfarbemischungen zu bestreichen.

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Für manche Innung wird es von Interesse sein, für den Erlass von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens ein Muster zu erhalten. Wir drucken deshalb die Vorschriften ab, welche die Photographeninnung für den Regierungsbezirk Marienwerder für ihre Mitglieder erlassen hat.

§ 1.

Wer darf Lehrlinge ausbilden?

a) Wer am 1. Oktober 1903 schon Lehrlinge anleiten durfte, d. h. wer bis dahin 24 Jahre alt war, entweder 2 Jahre gelernt hatte oder 5 Jahre hindurch persönlich das Geschäft selbständig ausgeübt hatte, erhält auf Antrag das Recht, Lehrlinge auszubilden, von seiner Gemeindebehörde weiter.

b) Wer am 1 Oktober 1908 beim Inkrafttreten des kleinen Befähigungsnachweises 24 Jahre alt war und das Recht hatte, Lehrlinge anzuleiten, kann es von der Gemeindebehörde seines Wohnortes weiter verliehen erhalten. Dieses ist aber widerruflich.

c) Alle nach dem 1. Oktober 1884 Geborenen müssen die Meisterprüfung machen, wenn sie Lehrlinge anleiten wollen.

Innungsmitgliedern, welche für ihre Person den Erfordernissen zu a) bis c) nicht genügen, ist jedoch die Annahme von Lehrlingen gestattet, sofern sie deren Anleitung einem Vertreter übertragen, welcher allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das gleiche gilt bei Fortsetzung des Gewerbebetriebes nach dem Tode eines Innungsmitgliedes für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben.

§ 2.

Als Lehrlinge dürfen von den Innungsmitgliedern nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des Gewerbes untüchtig machen.

§ 3

Die Annahme eines Lehrlings erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Lehrvertrags und durch Einschreiben des Lehrlings in die Lehrlingsrolle. Der Lehrvertrag, dessen Formulare vom Innungsvorstand kostenlos geliefert werden, muss enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;

2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4 die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

In dem Vertrage ist die Dauer der Lehrzeit auf mindestens 3 Jahre festzusetzen, darf aber 4 Jahre nicht übersteigen. Der Vertrag muss in drei Exemplaren ausgefertigt werden. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit. Die Beendigung der Lehrzeit muss am Quartalsersten erfolgen.

§ 4.

Das Innungsmitglied, welches einen Lehrling annehmen will, hat denselben bei dem Innungsvorstand unter Einreichung des für ihn ausgestellten Arbeitsbuchs (§ 107 der Gewerbeordnung) und des abzuschliessenden Lehrvertrags anzumelden.

Entstehen Zweifel über das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlings, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen, vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen der zuständigen Behörden, über die Zulässigkeit der Annahme.

Wird die Annahme des Lehrlings nicht beanstandet, so hat der Lehrherr eine Abschrift des von ihm oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlings zu unterschreibenden Lehrvertrags binnen 14 Tagen nach dessen Abschluss dem Innungsvorstand einzureichen. Hierauf erfolgt die Einschreibung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Innung, und er zahlt 1,50 Mk. für das Einschreiben.

Ausserdem hat der Lehrherr den Lehrvertrag in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlings auszuhändigen.

§ 5.

Die Lehrherren haben ihre Lehrlinge in den bei ihren Betrieben vorkommenden Arbeiten des Gewerbes, dem Zwecke der Ausbildung entsprechend, zu unterweisen; sie haben dieselben zum fleissigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes sowie zum regelmässigen und pünktlichen Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten.

Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger, des Lehrherrn oder seines die Ausbildung leitenden Vertreters gestattet.

Lehrlinge dürfen in ihrer Arbeitsweise sich nicht allein überlassen bleiben, sondern immer unter Aufsicht des Lehrherrn stehen. Sie dürfen nicht zur selbständigen Leitung von Filialen herangezogen werden, um ihnen nicht Gelegenheit zum unmoralischen Lebenswandel und zur Untreue zu geben, weil ihnen das Bewusstsein der Strafbarkeit fehlt. Auch zum Aufsuchen von Aufträgen irgend welcher Art dürfen Lehrlinge nicht verwandt werden.

Entläuft ein Lehrling, oder es treten Veränderungen ein, so ist dieses innerhalb 8 Tagen dem Obermeister unter Angabe der Gründe mitzuteilen, damit es in der Lehrlingsrolle vermerkt wird.

Lehrlinge, die sich eines unmoralischen Lebenswandels schuldig gemacht haben und entlassen sind, dürfen von anderen Innungsmitgliedern nicht wieder angenommen werden. Auch als Arbeiter darf der entlaufene Lehrling von den Mitgliedern nicht angenommen werden (§ 127e der Gewerbeordnung).

§ 6.

Die Lehrherren sind verpflichtet, Lehrlingen, welche vor den Ausschuss für das Lehrlingswesen geladen werden, die zur Befolgung dieser Ladung erforderliche Zeit zu gewähren.

Wird das Lehrlingsverhältnis aufgelöst, so hat der Lehrherr dem Ausschusse binnen einer Woche Anzeige zu machen.

§ 7.

Lehrherren, welche ihre Pflichten den Lehrlingen gegenüber versäumen, sind auf Antrag des Ausschusses für das Lehrlingswesen durch den Vorstand auf geeignete Weise zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermahnen. Bleibt dies unwirksam, so hat der Vorstand die Bestrafung des Lehrherrn herbeizuführen.

Um den Fortschritt des Lehrlings beobachten zu können, ist durch Innungsbeschluss festgelegt, dass jeder im zweiten und dritten Jahre in der Lehre stehende Lehrling im Herbst in Thorn sechs selbstgefertigte Porträtaufnahmen in Kabinettformat, retouchiert und unretouchiert, auszustellen hat.

Haben sich Innungsmitglieder oder deren zur Ausbildung berufene Vertreter wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder liegen gegen sie Tatsachen vor, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, so hat der Vorstand bei der unteren Verwaltungsbehörde die Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen zu beantragen. In gleicher Weise ist die Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen hinsichtlich solcher Personen zu beantragen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemässen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind (§ 136a der Gewerbeordnung).

Wenn Innungsmitglieder den Vorschriften zuwider Lehrlinge halten oder anleiten lassen, so hat der Vorstand auf Antrag oder nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen geeignetenfalls die Anwendung der gesetzlichen Straf und Zwangsmittel herbeizuführen (§§ 148, Ziffer 9a und 9b, 128, Absatz 1, 144a der Gewerbeordnung).

§ 8.

Wird der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmässig obliegenden Verpflichtungen unfähig, so hat der Ausschuss für das Lehrlingswesen dem Vater oder dem Vormunde hiervon mit der Aufforderung Kenntnis zu geben, die Auflösung des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

Das gleiche hat zu geschehen, wenn der Lehrherr verstirbt und nicht innerhalb 4 Wochen die Fortsetzung des Gewerbes nach Massgabe des § 1 geregelt wird.

In diesen Fällen, sowie in sonstigen Fällen, in welchen das Lehrlingsverhältnis auf Grund des § 127b

der Gewerbeordnung aufgelöst wird, hat der Ausschuss, sofern der Vater oder Vormund des Lehrlings dies wünschen, seine Vermittelung dafür eintreten zu lassen, dass der Lehrling für den Rest der Lehrzeit bei einem anderen Innungsmitglied untergebracht wird. Dasselbe hat zu geschehen, wenn sich bei einer Vorprüfung des Lehrlings seine mangelhafte Ausbildung ergibt.

§ 9.

Der Lehrling muss sich nach Beendigung der Lehrzeit der Gehilfenprüfung unterziehen. Dazu ist er streng vom Lehrherrn anzuhalten.

Diejenigen Lehrlinge, die demnächst die Prüfung machen müssen, haben im letzten Jahre der Lehre einer Gehilfenprüfung als Zuhörer mit beizuwohnen. Das Reisegeld 4. Klasse wird aus der Innungskasse zurückgezahlt. Diese Einrichtung ist getroffen, damit die Prüflinge nicht ganz unvorbereitet erscheinen und den Gang der Prüfung dann schon kennen.

Die Prüfungsgebühren betragen 11 Mk., dieselben trägt der Lehrling, sowie die des Ein- und Ausschreibens.

Vier Wochen vor Beendigung der Lehrzeit hat sich der Prüfling schriftlich an den Obermeister wegen Ablegung der Prüfung unter Einreichung der nötigen Papiere zu wenden. Derselbe setzt dann den Termin fest. Nach bestandener Prüfung stellt die Innung dem Lehrling über die während der Lehrzeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Gehilfenzeugnis aus.

§ 10.

Ein Erlass an der Lehrzeit von höchstens 6 Monaten kann durch den Obermeister von der Handwerkskammer erwirkt werden.

Es kommt vor, dass weibliche Lehrlinge nur in einzelnen Fächern, wie Retouche, Kopieren, auf kürzere Zeit ausgebildet werden. Dieses ist nicht statthaft, denn das Gesetz kennt etwas Derartiges nicht. Es macht auch keine Ausnahme bei weiblichen Lehrlingen. Jeder weibliche Lehrling hat sich ebenso der Gehilfenprüfung zu unterziehen wie der männliche.

Es kommt weiter vor, dass Kollegen Volontäre auf kürzere Zeit zur praktischen Erlernung der Photographie annehmen, die sich nachher gewerbsmässig damit beschäftigen. Die Ausbildung in dieser Form ist unstatthaft. Das Handwerkergesetz kennt keinen Volontär, sondern nur Lehrlinge, und diese unterstehen den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Volontäre sind Männer der Wissenschaft, die die Photographie nebenbei kennen lernen wollen, um sie bei ihrem Studium als Hilfsmittel mit zu verwenden.

Wird gegen diese Vorschriften verstossen, so tritt eine Bestrafung nach § 92c der Gewerbeordnung ein.

Innungs- und Vereinsnachrichten.

(Für diese Nachrichten übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)

Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Die Mitglieder werden ersucht, den fälligen Beitrag für 1913 in Höhe von 15 Mk. an unseren Kassierer, Herrn Paul Leinert, Dresden, Weinligstrasse 2, einsenden zu wollen. Beiträge, welche bis Ende Januar nicht bezahlt sind, werden satzungsgemäss, mit Zuschlag der Einziehungsspesen, eingezogen.

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand.
R. A. Schlegel, I. Vorsitzender.

Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Versammlung am Montag, den 3. Februar, nachmittags 3 Uhr,
in Rendsburg, Bahnhofs-Hotel.

Tagesordnung:

1. Vortrag von Herrn Emil Schönewald-Bunzlau: „Lehren aus der Geschäftshandhabung der Grossbetriebe und deren Nutzanwendung auf den normalen Atelierbetrieb."
2. Wahl des Ortes der Hauptversammlung 1913.
3. Central-Verbands Angelegenheiten.
4. Ausstellung von Arbeiten auf Bühlerschen direkt kopierenden Kohlepapieren.

Zu zahlreichem Besuch der Versammlung ladet ein
Der Vorstand. I. A.: Otto Stiegler.

Hessischer Photographen-Bund (E. V.).

Bundesversammlung
am 20. Januar, nachmittags 5 Uhr, in der „Westendhalle" zu Frankfurt a. M.

Tagesordnung:

1. Verlesen des Protokolls.
2. C. V.-Nachrichten.
3. Vortrag über „Kunstlichtaufnahmen", von Kollege Theiler-Offenbach.
4. Meisterprüfungen. Vortrag von Kollege Fraatz-Darmstadt.
5. Verschiedenes.

Wir bitten unsere Kollegen um recht zahlreichen Besuch.

Für den Vorstand.
I. A.: Alb. Fraatz, Schriftführer.

Photographen-Zwangsinnung der Grafschaft Glatz.

Donnerstag, den 16. Januar, nachmittags 4 Uhr im Hotel „Stadtbahnhof" (Moltkezimmer):
Erste Versammlung unter Leitung eines Magistratsmitgliedes. Vorstandswahlen usw.

Tagesordnung geht den Mitgliedern noch zu.

Verpflichtet zu kommen ist jeder, welcher im Kreise Glatz, Habelschwerdt und Neurode das Photographengewerbe als stehendes betreibt.

I. A.: Josef Meier, Glatz.

Zwangsinnung München-Pasing.

Der Ausschuss der Zwangsinnung für das Photographengewerbe in München-Pasing hat sich folgendermassen konstituiert. Es wurden gewählt die Herren: Julius Einsiedel, als Vorsitzender; Mich. Obergassner, als stellvertretender Vorsitzender; Hans Möller, als Schriftführer; Herm. Plappert, als Kassierer; Franz Grainer, als Beisitzer.

Hans Möller, Schriftführer.

Sitzung der Obermeister der Photographen-Zwangsinnungen von Marienwerder, Königsberg, Elbing, Insterburg und Danzig

am 12. November, nachmittags 3 Uhr, im Hotel „König von Preussen", Marienburg i. Westpr.

Zum Leiter wird Herr Zehr-Elbing, zum Schriftführer Herr von Jakubowski bestimmt.

Zu a. Wie stellen sich die Innungen zum Ostdeutschen photographischen Bund? Herr Kiby-Königsberg übernimmt hierzu das Referat und stellt zum Schluss die Frage: Wie stellen sich die Innungen zum Ostdeutschen Bund? Herr Gerdom-Thorn führt aus, dass der Bund als Innungsverband nicht zu gründen ist, weil die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt werden können; der Bund könnte in ideeller Beziehung Gutes leisten, indem er Regelung der Lehrlings-, Gehilfen- und Meisterprüfung anstrebt, auch für Ausstellungen, Bibliothek usw. sorgen könnte.

Zu b. Welche Vorteile bietet der Bund den Innungen? Herr Kiby verliest ein Schreiben über die Ziele des Ostdeutschen Bundes (Innungsverbandes). Die Obermeister der einzelnen Zwangsinnungen sollen mit dem Vorstande im Interesse der gemeinsamen Arbeit zusammenkommen. Herr Gerdom antwortet darauf, dass die Aufgaben eines Bundes sehr vielseitig sind, und verliest ein Normalstatut.

Herr Zehr-Elbing nimmt Stellung zur Zahlung der Beiträge; er führt aus, wie schwer es ist, Beiträge zu erhalten, und bemerkt, dass eine neue Belastung nicht mehr möglich sei. Er schlägt vor, zwanglose Zusammenkünfte der Obermeister zwecks Austauschs der gegenseitigen Erfahrungen. Herr Arke-Danzig schliesst sich in Bezug der Beiträge dem Vorredner an und führt aus, dass die Danziger Innung nicht in der Lage sei, einen erhöhten Beitrag einzuziehen. Die Danziger sind ganz damit einverstanden, dass die Obermeister zweimal im Jahre zusammenkommen. Er schlägt vor, eine zwanglose Vereinigung zu gründen, ohne Verpflichtung für die Innungen, später wäre ja, wenn die Verhältnisse sich geklärt hätten, ein fester Zusammenschluss nicht ausgeschlossen. Herr Kühlewindt-Königsberg ist für einen sofortigen Zusammenschluss.

Herr Gerdom führt aus: Der Central-Verband hat Aufgaben, die ein Innungsverband nicht erfüllen kann, dieser kann nur in ideeller Beziehung Gutes leisten.

Herr Kiby will sich erst über die Arbeiten orientieren, bevor er sich verpflichten will, es wäre vorläufig in der Innung eine solche Fülle von Arbeit zu leisten, dass man gut tut, mit neuen Sachen zu warten. Herr Arke pflichtet dem Vorredner bei.

Herr Schmidt-Insterburg führt aus, dass zweimalige Aussprachen im Jahre sein müssen, weil gerade die jetzt gegründeten Innungen viel zu lernen haben. Er schlägt vor, einen Obermeistertag zu gründen, um in gegenseitiger Aussprache zu lernen und an der Hebung des Standes zu arbeiten; er meint, dass es wohl nötig sein wird, einen Ausschuss zu bilden.

Herr Zehr schlägt vor, in zweimaligen Zusammenkünften vor den Innungsversammlungen Aussprachen zu halten. Der Obermeister des betreffenden Ortes, in dem die Zusammenkunft stattfinden soll, möge die Vorarbeiten in die Hand nehmen. Er fragt an, was der Ostdeutsche Bund bisher geleistet habe.

Herr Kiby macht bekannt, dass die Statuten des Ostdeutschen Bundes noch nicht gedruckt sind, weil im Moment, wo die Zwangsinnungen gegründet wurden, die einzelnen Vereine ihren Austritt erklärten; es wären nur unnötig Kosten entstanden, deshalb ist von einer Drucklegung abgesehen worden; die Ausstellung und Bundesversammlung im Frühjahr in Königsberg war eine sehr gute und zeigte wohl ein reges Bild der geleisteten Arbeit. Redner schlägt vor: Zwanglose Zusammenkünfte der betreffenden Obermeister zweimal jährlich, im März/April bezw. September/Oktober, vor den diesbezüglichen Innungsversammlungen zur gegenseitigen Aussprache und Austausch der in Innungsangelegenheiten gemachten Erfahrungen und zur Feststellung der eventuell erforderlichen gemeinsamen Beschlüsse. Er bittet um Abstimmung.

Herr Schmidt fragt, ob die Behörde mit Reisen der Obermeister auf Kosten der Innung einverstanden sei. Die Frage wird von Herrn Gerdom bejaht, weil diese Reisen im Interesse der Allgemeinheit stattfinden. Es kommt zur Abstimmung über den Antrag des Kollegen Kiby. Es sind alle Obermeister: Arke, Gerdom, Kühlewindt, Schmidt und Zehr, dafür.

Herr Zehr fragt an, wo die nächste Innungsversammlung stattfinden soll. Es wird Königsberg vorgeschlagen und angenommen. Obermeister Kühlewindt wird das Weitere veranlassen. Die Tagungen sollen Anfang März und September stattfinden. Innungsmitglieder sind zu diesen Tagungen gern eingeladen. Die Unkosten werden von den Innungen repartiert.

Punkt 2. Lehrlingsangelegenheit.

a) Welche Bestimmungen sind in Innungen zu treffen, um die Ausbildung der Lehrlinge einheitlich zu gestalten?

Herr Gerdom verliest die Bestimmungen der Thorner Innung[1]) über Lehrlingshaltung. Dieselben werden den Obermeistern zugestellt werden.

b) Wie verhalten sich die Innungen zur Ausbildung von weiblichen Personen in einzelnen Fächern bei einer Lehrzeit von 1 bis 2 Jahren? Herr Schmidt fragt an, ob es statthaft ist, weibliche Lehrlinge kürzere Zeit auszubilden, und führt aus, dass die Handwerkskammern noch nicht ganz einig sind, wie sie sich zu dieser

1) Die betreffenden Vorschriften sind in dieser Nummer unserer Zeitschrift abgedruckt.

Frage stellen sollen. Herr Gerdom erwidert darauf, dass jeder, der ein Gewerbe (Photographie) lernt, mindestens 3 Jahre zu lernen hat. Ausnahmen können stattfinden bei Damen, die die höhere Töchterschule absolviert haben, diesen könne dann mit Einwilligung der Handwerkskammer ein Jahr erlassen werden, ebenso jungen Leuten im Besitze des Berechtigungsscheines zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst.

Es entspinnt sich eine Debatte über diesen Punkt, zu dem die Herren Kühlewindt, Schwarz, Zehr und Arke sprechen. Es wurde dabei bekannt, dass einzelne Kollegen Damen kürzere Zeit auslernten, die dann praktisch in anderen Geschäften tätig sind. Herr Gerdom gibt den Rat, bei der Aufsichtsbehörde vorstellig zu werden, da alle Lehrlinge (weiblich und männlich) 3 Jahre lernen müssen.

Punkt 3. Sind Photographen, welche der Innung ihres Wohnsitzes angehören, auch einer zweiten Innung beitragspflichtig, wenn sie in dem betreffenden Innungsbezirk eine Zweigniederlassung haben? Ja.

a) Bei den ständigen Betrieben, welche täglich geöffnet sind: Ja.

b) Sonntagsfilialen: Ja.

c) Bei Ausführung vorübergehender Arbeiten, welche auf feste Bestellung geliefert werden: Ja.

d) Bei Ausführung von Arbeiten, welche unterwegs gesucht werden (Wandergewerbe): Nur dann, wenn es sich um Auftragsentgegennahme für einen stehenden Gewerbebetrieb handelt.

Punkt 4. Wie können die Innungen bei widersetzlichen Mitgliedern die Innehaltung der Statuten durchsetzen? Hierzu giebt Herr Zehr die Erfolge der bisher erreichten behördlichen Entscheidungen bekannt, in welcher Weise die Durchführung der statutarischen Vorschriften seitens widersetzlicher Mitglieder, bei denen zwangsweise Beitreibung erfolglos ist, erzwungen werden kann. Die betreffenden Entscheidungen werden seinerzeit in der „Photogr. Chronik" veröffentlicht werden.

Es werden einige Beschlüsse der Aufsichtsbehörden bekanntgegeben, die immer bestätigen, dass die Innungen berechtigt sind, Verstösse gegen die Statuten zu bestrafen.

Herr Gerdom-Thorn vertritt die Innungen Marienwerder, Königsberg, Insterburg, Elbing und Danzig bei der nächsten Sitzung des Central-Verbandes, später sollen die anderen Obermeister abwechselnd die Vertretung übernehmen; die Kosten tragen die genannten Innungen. — Schluss der Sitzung 7 Uhr.



Ateliernachrichten.

Liegnitz i. Schl. Herr Alwin Neumann hat das Kunstatelier von Paul Mauermann hier, Burgstrasse 37, käuflich erworben.

Riga. Photographische Anstalten eröffneten: Emilie Pawlowsky, Asylstrasse 18 und Suworostrasse 6; Iwan Njawro, Harrasstrasse 1; Johann Rudolf Berskaln, Mitauer Chaussee 5; Peter Lapin, Marnerstrasse 16; Girt Grudul, Sprenkstrasse 53/55; Leonh. Moritz Petersohn, Gertrudstrasse 85 Qu. 4.

Temesvar. Herr Stefan Rechnitzer eröffnete in der Vorstadt Fabrik, Andrassystrasse 18, ein Photographisches Atelier.

Wolfenbüttel. Herr Ludwig Beitz eröffnete Bahnhofstrasse 1 eine Kunstanstalt für Photographie.

Kleine Mitteilungen.

— Mit dem 31. Dezember 1912 schied Herr Königl. Kommerzienrat Arthur Schwarz nach mehr als 18jähriger verdienstvoller Tätigkeit aus der N. P. G. aus. Herr Schwarz hat im Jahre 1894 die Rotationsphotographie, die seitdem eine grosse Ausdehnung erfahren hat, in Europa eingeführt, und auf seine Veranlassung nahm im Jahre 1895 die Firma Steinbach & Cie. in Malmedy die Fabrikation des 250 g schweren photographischen Papierrohstoffes (Bromsilberkarton) auf. Während früher die photographischen Bilder auf Postkarten aufgeklebt werden mussten, war es erst durch die Herstellung dieses Bromsilberkartons möglich, die Bilder gleich als photographische Postkarten herzustellen, wie auch damals erst die Herstellung der lichtempfindlichen Postkarte möglich wurde. Welchen Aufschwung diese Industrie — und die Herstellung von Bromsilberpapier überhaupt — seitdem genommen hat, erhellt wohl am besten daraus, dass zurzeit die Produktion allein von Bromsilber-Bildpostkarten in Deutschland auf 200 Millionen Stück jährlich geschätzt wird, wozu ein gleiches Quantum für das übrige Europa angenommen werden kann. Die N. P. G. hat allein seit ihrem Bestehen einen Umsatz von etwa 50 Millionen Mark gehabt; es sind unter der Leitung des Herrn Schwarz etwa 39 Millionen Meter Bromsilberpapier emulsioniert worden, wovon etwa 17 Millionen Meter als Bilder anzunehmen sind. Auch auf die von Herrn Schwarz geschaffenen sozialen Einrichtungen der N. P. G. sei hingewiesen. Es sind gegenwärtig 323 Angestellte der Firma wegen zurückgelegter fünfjähriger Dienstzeit im Besitze einer Lebensversicherungspolize, während 100 Angestellte, die länger als 10 Jahre bei der N. P. G. tätig gewesen sind, Sparkassenbücher erhielten, auf die jährlich Einzahlungen gemacht werden.

Eingesandt.

Sieg auf der ganzen Linie!

Eine „Neujahrsbetrachtung".

Schade! Einst, es ist schon lange her, wohl etwa 25 Jahre, da erfüllte es mich mit einer gewissen Ehrfurcht, einer eigenartigen Hochachtung wenn ich das Wort „Weimar" nennen hörte. Ich sah ein eigenes Wirken und Streben von dort ausgehen, und dasselbe erschien mir mit meinem neuerlernten Berufe unauflösbar verknüpft. Dieses Gefühl ist mir leider immer mehr und mehr verkümmert worden, wie den Balkanstaaten die Freude am Siege, durch einen Wermutstropfen nach dem andern .... Ach entschuldigen Sie,

ich wollte nicht in die Ferne schweifen, auch keinen Kohl schreiben, denn von Weimar aus würde man mich belehren, dass man doch wohl Staaten die Freude am Siege nicht durch Wermutstropfen verderben kann.

Der wohltuende Hauch, der einst von Weimar ausging, all die Schöpfungen, die dort ihren Ursprung hatten, wir wollen sie dankbar in den Annalen unseres Berufes buchen, und die Namen der Anreger und Ausführer derselben, eben für diese Zeit, extra mit goldenen Lettern.

Schade! Da flattert mir eben ein Blatt auf den Schreibtisch hernieder. Aus Weimar! Der früher wohltuende Hauch ist nach meinem Empfinden zum Gegenteil geworden. . . . . Bei Durchsicht des Blattes habe ich nicht das Gefühl, als hätten Männer sich die Köpfe darüber zerbrochen; nein, als ob man nur die Gelegenheit ergriffen habe, um durch Aufbauschung von Fehlern Zwiespalt und Kleinmut zu erregen. . . . . Die Weisheit und Gesetzeskenntnis jener Leute ist unantastbar, und ich gönne ihnen die Freude, all den Auswüchsen, die sich in unserem Berufe zeigen, die Lebensmöglichkeiten, und Gott weiss was für Elementen, die mit ihren Geschäftspraktiken die Photographie buchstäblich in den Dreck getreten haben, die Erwerbsmöglichkeiten zu erhalten. Was denselben vielleicht noch fremd war, davon werden sie ja von ihrer Seite aufs trefflichste belehrt! Auch diese werden ihren Namen mit goldenen Lettern . . . . Schade!

Da erdreisten sich Leute, mit Hinsicht auf Fehler, die noch im Kampfe um die wirtschaftliche Hebung ihres Berufes seitens der Photographen gemacht werden, von diesen als „zu spät aufgestandenen Herren Photographen" zu schreiben. . . . . Schade! Merkwürdig! Unter Ihrer eignen Führerschaft! Steigt Ihnen nicht ein eigenes Gefühl auf? „Ihnen hat sich fast der ganze Beruf viele Jahre lang überlassen" und „geschlafen!" Unter Ihrer Führerschaft konnte ein ganzer Beruf in vieler Hinsicht so herunterkommen! Unter Leitung einer so überaus klugen und weisen Führerschaft! Sollte es tatsächlich nur unsauberen Motiven entspringen, dass der Kampf auf der ganzen Linie entbrennt, dass es den Photographen überall zum Bewusstsein kommt: sie hätten früher aufwachen müssen, weil ihre Führerschaft vor lauter Weihrauch die Gefahren nicht sah, die von allen Seiten drohten?

Jawohl, Kollegen! Auf in den Kampf wider die Grossbetriebe, wider die unsauberen Auswüchse des Erwerbslebens!

Wie wenig freie Vereinigungen leisten können, haben die früher bestehenden ja zu unserem Schaden traurigerweise bewiesen.

Wir wollen stolz sein, dass sich in unserem Berufe überall opferfreudige Männer finden, die bereit sind, die Arbeiten und Mühen, die mit den Innungen verknüpft sind, auf sich zu nehmen.

Alle Angehörige des Berufes müssen sich an wirtschaftlicher und fachlicher Hebung desselben beteiligen! Nur dann, aber auch dann ganz bestimmt, wird der Photograph mit Selbstbewusstsein wieder als solcher sich bezeichnen können. Es ist kaum zu vermeiden, dass Fehler gemacht werden, und dass praktische Erfahrungen gesammelt werden müssen. Das wird uns aber nicht hindern, wie Männer unserem Ziele zuzustreben.

Die Hauptsache ist, eine grosse geschlossene Gesamtheit herbeizuführen und dadurch Mittel zur Verfügung zu haben.

So wie unser Beruf heute für jeden, der sehen kann, in der unzweifelhaften Absicht bearbeitet wird, um eine Einigung zu hintertreiben, weil man fürchtet nicht länger in gewohnter Weise seinen Nutzen davon zu haben, ist es nur möglich, diese geschlossene Gesamtheit durch die Innungen herbeizuführen. Dass natürlich alles, was damit zusammenhängt, von den Gegnern in den Kot getreten wird, ist nicht verwunderlich und entspricht ihrer vorher geschilderten Art. Es gibt auch andere Einrichtungen, deren Segen unverkennbar ist; man denke an die Ortskranken- und Invalidenkassen, die als freie Vereinigungen nicht leben und nicht sterben konnten. Man hat sie unter Zwang gestellt und preist sie trotzdem als höchste soziale Einrichtungen des Jahrhunderts. Eigentlich mittelalterlich, dass Schulze und Müller nicht bloss die Wohltaten von der Mühe und Arbeit ihrer Kollegen geniessen, sondern sich auch mit ihren Leistungen daran beteiligen sollen. Direkt mittelalterlich! Fragen Sie einmal in Weimar an.

Was nun all die Hinweise auf die Gesetzesparagraphen betrifft! Schön! Sehr schön! Stimmt alles! Bloss: Gesetze werden zum Nutzen der Allgemeinheit gemacht, wenn notwendig, also auch geändert. Natürlich nur dann, wenn Anträge mit entsprechender Stimmenzahl diese Notwendigkeit erweisen.

Darum kann auch in diesem Sinne für unseren Beruf nur der Zusammenschluss in der möglichst grössten erreichbaren Zahl das Ziel sein. Und eins noch! Wenn eine derartige grosse Vereinigung mit entsprechenden Mitteln herbeigeführt ist, dann gibt es auch noch andere und „streng gesetzliche Mittel und Wege", um den berufsmässigen Ausnutzern des unlauteren Wettbewerbes das Handwerk zu legen.

Darum, Kollegen, rufe ich Ihnen im neuen Jahre von ganzem Herzen zu: Lassen Sie sich nicht durch das Gift des Neides und der Zwietracht ablenken! Streben wir alle mit ganzen Kräften dem grossen Ziele des Zusammenschlusses zu, dann haben wir den

Sieg auf der ganzen Linie.

R. Bergschmidt, Stettin.

Eingesandt.

Professor Emmerich schreibt als verantwortlicher Redakteur in Heft 18 der „Photographischen Kunst", dessen Wortlaut Herr Redakteur Schwier für die „Deutsche Photographen-Zeitung" ohne vorherige Prüfung wörtlich übernommen hat, unter anderem foldendes:

„Als ein Beweis des beinahe lückenlosen Vertrauens, das Herr Franz Grainer, der nicht immer freundlich behandelte Vorsitzende des Süd-



deutschen Photographen-Vereins (E.V.), Sitz München, im Kreise seiner Münchener Kollegen geniesst, darf erscheinen, dass bei der Wahl, bei der er übrigens abwesend war, 45 Stimmen auf ihn entfielen; nur der gewählte Obermeister hatte mehr. Franz Grainer, der heftigste Opponent gegen die Münchener Innung, wäre also um Haaresbreite zu deren Vorsitzenden gewählt worden; nunmehr muss er sich mit der Würde des Unter-Obermeisters begnügen."

Diesen Ausführungen gegenüber soll die Wahrheit zu ihrem Rechte kommen.

Bei dem ersten Wahlgang, in dem der I. Vorsitzende der Innung nach dem Gesetz allein zu wählen ist, fielen auf Herrn Franz Grainer 1 (eine) Stimme, und auf den gewählten I. Vorsitzenden, Herrn Julius Einsiedel, 51 Stimmen.

Es besteht sogar die bestimmte Voraussetzung, dass in diesem Wahlgange die zehn anwesenden Mitglieder des Süddeutschen Photographen-Vereins nicht für ihren Vorsitzenden, Herrn Franz Grainer, gestimmt haben, sondern für Herrn Julius Einsiedel. Bei dem zweiten Wahlgange war lediglich über die Besetzung aller übrigen Vorstandsposten insgesamt zu entscheiden.

Um nun Herrn Franz Grainer die Möglichkeit zu geben, in der von ihm so heftig bekämpften Innung mitzuarbeiten, beschloss die Freie Vereinigung der Münchener Fachphotographen in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 1912, Herrn Franz Grainer für einen Arbeitsposten im Innungsvorstande zu wählen. Die Freie Vereinigung der Münchener Fachphotographen war bei der Wahl des Vorstandes der Innung mit 36 Mitgliedern vertreten, und wenn Herr Grainer mit 45 Stimmen noch einen Posten im Innungsvorstande erhielt, so hatte er diesen Ausfall lediglich den 36 Stimmen der Freien Vereinigung zu danken.

Wir glauben, dass Herr Professor Emmerich Herrn Franz Grainer mit seiner ersten journalistischen Tat im Jahre 1913 keinen Gefallen erwiesen hat.

München, den 3. Januar 1913.

Freie Vereinigung der Münchener Fachphotographen.

J. Hirsch, Hofphotograph, I. Vorsitzender. Willy Wabler, Schriftführer.

Fragekasten.

a) Technische Fragen.

Frage 8. Herr *K. Sch.* in M. Unter Verwendung welcher Mittel ist es möglich, mit Maschine geschriebene Briefe photographisch zu reproduzieren? Panchromatische Platten und Kollodium versagen, bezw. befriedigen mich nicht.

Antwort zu Frage 8. Wenn es sich um violette Maschinenschrift handelt, von der Farbe, wie sie gewöhnlich verwendet wird, so ist die Reproduktion durchaus nicht schwer, im Gegenteil kann dieselbe mit gewöhnlichen orthochromatischen Platten, in Verbindung mit einer Gelbscheibe, tadellos ausgeführt werden. Panchromatische oder Kollodiumplatten sind weniger gut dazu verwendbar. Erstere würden allerdings in Verbindung mit einem Gelbfilter bessere Resultate geben, aber in keinem Falle die Resultate der gewöhnlichen orthochromatischen Platten; die Kollodiumplatten dagegen sind wegen ihrer ausschliesslichen Violettempfindlichkeit durchaus nicht zu benutzen. Als Gelbfilter für eine gewöhnliche farbenempfindliche Platte sind entweder die käuflichen Massivgelbscheiben aus Jenaer Glas sehr geeignet, oder man kann sich auch diese Gelbfilter einfach dadurch herstellen, dass man eine Bromsilbergelatineplatte ausfixiert und sorgfältig wäscht, dann nach dem Trocknen in einer einprozentigen Tartrazinlösung 3 Minuten badet, unter einem Hahn ganz kurz abspült und freiwillig trocknen lässt. Die Platte wird dann mit der gefärbten Schichtseite auf die farbenempfindliche Platte aufgelegt und durch sie hindurch belichtet, wobei natürlich die entstehende Kassettendifferenz auszugleichen ist.

Frage 9. Herr *P. Sch.* in St. Gibt es eine Druckerschwärze, mit der man auf Bromsilberpapier drucken kann, wobei die Schwärze sich nicht verwischt und man die Bilder eventuell einweichen kann, da dieselben aufgezogen werden müssen?

Antwort zu Frage 9. Auf blankem Gelatinepapier lässt sich mittels Druckerschwärze nicht erfolgreich drucken. Wenn es selbst auch gelingt, durch passenden Trockenzusatz die Druckerschwärze zum leidlichen Trocknen zu bringen und ihre Verwischbarkeit dadurch geringer zu machen, so haftet doch eine solche Druckschrift auf der blanken Unterlage sehr schlecht und druckt auch stets unsauber aus. Sollten daher Beschriftungen auf Bromsilberpapier vorgenommen werden, so geschieht dies am besten durch Mitkopieren der auf dem Negativ angebrachten Beschriftung, wie dies allgemein üblich ist. Jeder Hochdruck mittels Druckfarbe irgend welcher Art wird immer ungenügende Resultate ergeben.

Frage 10. Herr *E. K.* in St. Welche Einrichtung ist zum rationellen Schleifen von Glasrändern erforderlich, und wie hoch dürfte diese Einrichtung kommen? Kann auf einer Glasplatte eine kleine Fläche mattiert werden, und erfordert diese Arbeit besondere Einrichtung? Es würde sich um rationelle Anfertigung und um feine Mattierung handeln.

Antwort zu Frage 10. Das Herstellen von Glasschliffarbeiten, Facettenschliff und ähnliches lässt sich in kleinem Betriebe rationell nicht bewerkstelligen. Man wird immer besser tun, mit solchen Arbeiten Facettenglasschleifereien zu beauftragen, von denen wir Ihnen Adressen aufgeben könnten. Das Mattieren kleiner Flächenstücke eines Glases kann dagegen entweder mit einem Sandstrahlgebläse oder durch Verwendung von Flussäure bewirkt werden, auch hier aber wird sich die Selbstherstellung nur dann lohnen, wenn sehr viel derartige Arbeiten auszuführen sind. Sonst ist es zweckmässiger, auch hiermit eine Glasschleiferei zu beauftragen.

Für die Redaktion verantwortlich: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Miethe in Berlin-Halensee.
Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.